

„Ausgezeichneter Erfolg“ bei der Reifeprüfung:

- Auf Grund der einzelnen Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommissionen der Hauptprüfung über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist
 - „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
 - „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
 - „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die in den beiden vorherigen Punkten genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind;
 - „nicht bestanden“ wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.
- Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

- Für die Kalküle „ausgezeichneter Erfolg“ und „guter Erfolg“ gelten bei der Reifeprüfung die gleichen Bedingungen wie bei den Jahreszeugnissen.

- Für den „ausgezeichneten Erfolg“ bei der Reifeprüfung sind also beispielsweise folgende Bedingungen zu erfüllen:

Bei 4 Prüfungsgebieten:

- 4 „Sehr gut“;
- 3 „Sehr gut“, 1 „Gut“;
- 3 „Sehr gut“, 1 „Befriedigend“;
- 2 „Sehr gut“, 2 „Gut“.

Bei 5 Prüfungsgebieten:

- 5 „Sehr gut“;
- 4 „Sehr gut“, 1 „Gut“;
- 4 „Sehr gut“, 1 „Befriedigend“;
- 3 „Sehr gut“, 2 „Gut“.

Bei 6 Prüfungsgebieten:

- 6 „Sehr gut“;
- 5 „Sehr gut“, 1 „Gut“;
- 5 „Sehr gut“, 1 „Befriedigend“;
- 4 „Sehr gut“, 2 „Gut“;
- 4 „Sehr gut“, 1 „Gut“, 1 „Befriedigend“;
- 3 „Sehr gut“, 3 „Gut“.

Bei 7 Prüfungsgebieten:

- 7 „Sehr gut“;
- 6 „Sehr gut“, 1 „Gut“;
- 6 „Sehr gut“, 1 „Befriedigend“;
- 5 „Sehr gut“, 2 „Gut“;
- 5 „Sehr gut“, 1 „Gut“, 1 „Befriedigend“;
- 4 „Sehr gut“, 3 „Gut“.

- Es darf in keinem Fall ein „Genügend“ vorliegen. Auch für den „guten Erfolg“ darf das Reifeprüfungszeugnis kein „Genügend“ enthalten.

- Ein „guter Erfolg“ ist im Fall von 4 Prüfungsgebieten z. B. auch noch mit 2 „Sehr gut“ und 2 „Befriedigend“, im Fall von 6 Prüfungsgebieten mit 3 „Sehr gut“ und 3 „Befriedigend“ gegeben. Im Fall von 5 Prüfungsgebieten sind folgende Kombinationen möglich: 3 „Sehr gut“, 2 „Befriedigend“; oder 3 „Sehr gut“, 1 „Gut“, 1 „Befriedigend“; oder 2 „Sehr gut“, 1 „Gut“ und 2 „Befriedigend“. Bei 7 Prüfungsgebieten sind für den „guten Erfolg“ zum Beispiel auch noch 3 „Sehr gut“, 1 „Gut“ und 3 „Befriedigend“ ausreichend.

g) Vermerk des „ausgezeichneten Erfolges“ im Jahreszeugnis:

- Gemäß § 3 Abs. 1 ZeuVO lautet der Zeugnisvermerk (die Zeugnisklausel) im Jahreszeugnis für den Schüler, der die betreffende Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, folgendermaßen:

- „Er/Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes

die/den ... Klasse/Jahrgang (... Schulstufe) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen."

- Der „gute Erfolg“ wird so vermerkt:
- „Er/Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. h des Schulunterrichtsgesetzes die/den ... Klasse/Jahrgang (... Schulstufe) mit gutem Erfolg abgeschlossen.“

h) Sonstige Berücksichtigungen:

- Der „ausgezeichnete Schulerfolg“ findet im Übrigen auch bei zahlreichen Stipendien privater Organisationen Berücksichtigung, indem er ein Stipendium bzw. eine Schulbeihilfe erhöht oder auch den grundsätzlichen Anspruch (z. B. auf ein Begabtenstipendium) überhaupt erst begründet.
- Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass für die Verleihung des Ehrenringes bei der Promotion „sub auspiciis Praesidentis rei publicae“ nicht nur ausgezeichnete Studienerfolge, sondern auch ausgezeichnete Schulerfolge während der gesamten Oberstufe erforderlich sind.